

(3) Die Einnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind von den Investitionsträgern mit der Anerkennung des Anspruchs durch den Zahlungspflichtigen bzw. nach vertragserichtlicher oder gerichtlicher Entscheidung auf das nach § 12 Abs. 2 einzurichtende Konto als Kostengutschrift zu buchen.

## VI.

**Einsparung von Investitionsmitteln**

## § 14

**Verwendung von Einsparungen**

(1) Bei der Durchführung der Investitionsvorhaben eingesparte Investitionsmittel können verwendet werden:

- a) zur Bezahlung von Annullierungskosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einsparung stehen;
- b) zur Zahlung von Prämien und für Zuführungen zu Sonderfonds entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die verbleibenden Einsparungen bei Investitionsvorhaben der volkseigenen Investitionsträger sind an den zuständigen Haushalt abzuführen.

(2) Die Verwendung gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist nur mit Zustimmung des die Investitionen finanzierenden Kreditinstituts zulässig.

(3) Die nach Abs. 1 Buchstaben a und b verwendeten Mittel sind zu aktivieren.

## § 15

**Solidaritätsleistungen**

(1) Werden Solidaritätsleistungen bei einem volkseigenen Investitionsvorhaben oder bei einem Investitionsvorhaben einer sozialistischen Genossenschaft durchgeführt, die im Finanzierungsplan nicht als Finanzierungsquelle geplant worden sind, so kann dem Träger der Solidaritätsaktion der Gegenwert der Solidaritätsleistungen für zusätzliche Investitionsmaßnahmen, bei denen geplante Materialfonds und Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen werden, für Anschaffungen kultureller und sozialer Art bzw. für Aufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die durch derartige Solidaritätsleistungen geschaffenen Werte sind zu aktivieren. VII.

## VII.

**Änderung der Finanzierungspläne**

## § 16

(1) Die Finanzierungspläne sind zu ändern, wenn sich infolge einer bestätigten Veränderung des Projektierungsplanes oder des Investitionsplanes der Wertumfang dieser Pläne erhöht oder verringert oder sich eine andere Aufteilung der geplanten Finanzierungsquellen ergibt.

(2) Die Änderung der Finanzierungspläne bedarf einer neuen Bestätigung durch das nach den planmethodischen Bestimmungen dafür zuständige Organ.

(3) Bei einer Erhöhung des Wertumfangs oder bei Veränderungen der Finanzierungsquellen des Projektierungs- bzw. des Investitionsplanes sind die zusätzlich benötigten Mittel in voller Höhe zu Lasten der finanziellen Reserve des für die Bestätigung des Finanzierungsplanes zuständigen Organs bereitzustellen. Die Bestätigung darf erst erfolgen, wenn die Bereitstellung der durch die Änderung des Finanzierungsplanes zusätzlich benötigten Mittel gesichert ist.

(4) Bei einer bestätigten Verringerung des Wertumfangs des Projektierungs- bzw. des Investitionsplanes volkseigener Investitionsträger sind die zur Finanzierung nicht benötigten Mittel in folgender Reihenfolge freizustellen:

- Haushaltsmittel bzw. Obligationen,
- geplante Gewinnteile,
- Amortisationen.

In Höhe der frei werdenden Gewinnteile haben erhöhte Abführungen an den zuständigen Haushalt zu erfolgen. Frei werdende Amortisationen sind gemäß § 4 abzuführen.

(5) Den Kreditinstituten ist der Auszug aus den geänderten und bestätigten Projektierungs- bzw. Investitionsplänen sowie eine Ausfertigung des geänderten und bestätigten Finanzierungsplanes zu übergeben.

(6) Der geänderte Finanzierungsplan ist dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen, soweit sich nicht auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen eine andere Zuständigkeit für die Haushaltsbeziehungen ergibt.

## VIII.

**Kontrolle durch die Kreditinstitute**

## § 17

**Kontrolle bei der Ausarbeitung der Planvorschläge**

(1) Die Kreditinstitute sind berechtigt, an Beratungen der Investitionsträger und der ihnen übergeordneten Organe über die Ausarbeitung der Planvorschläge teilzunehmen. Bei der Beratung der Planvorschläge haben die Kreditinstitute von den Hauptkennziffern des ökonomischen Nutzens auszugehen. Dabei ist die Auslastung der vorhandenen Grundmittel, der Stand der Vorbereitung der Investitionen, der konzentrierte Einsatz der Investitionsmittel und die vorrangige Verwendung von eigenen Finanzierungsquellen der Investitionsträger zu kontrollieren.

(2) Die Planträger und ihre übergeordneten Organe sind verpflichtet, von den zusammengefaßten Vorschlägen des Investitionsplanes je ein Exemplar

- a) der Titelliste für Einzelvorhaben,
- b) des Planes des Ausrüstungsbedarfs,
- c) der Planbegründung,
- d) des Finanzierungsplanes

dem die Investitionen finanzierenden Kreditinstitut zu übergeben.

## § 18

**Kontrolle der Aufnahme des ökonomischen Nutzens der Investitionen in die Betriebspläne**

(1) Der Nachweis gemäß § 70 Abs. 1 der Verordnung ist bei Vorhaben, die nicht nach einem vereinfachten Verfahren vorbereitet werden, gegenüber dem Kreditinstitut schriftlich zu führen.

(2) Bei Investitionsvorhaben, die nach einem vereinfachten Verfahren vorbereitet werden, ist gegenüber dem Kreditinstitut ein gesonderter Nachweis über die Aufnahme des ökonomischen Nutzens in den Betriebsplan nicht erforderlich. Der Nachweis für diese Vorhaben ist gegenüber dem Kreditinstitut im Plan Neue Technik zu führen.

(3) Der Betrieb hat den Nachweis gemäß Abs. 1 bzw. 2 auch in dem der Inbetriebnahme folgenden Jahr zu führen, wenn im Jahr der Inbetriebnahme des Vorhabens die Kennziffern des ökonomischen Nutzens noch nicht erreicht wurden.